

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 16. Juni

2003

Datum	Inhalt	Seite
9.6.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ..... 1100-1-I	360
28.5.2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller ..... 230-2-U	362
2.6.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften ..... 2170-1-1-A	363
30.5.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung ..... 2210-8-2-3-3-WFK	364
30.5.2003	Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung-VAV) ..... 2210-8-2-6-WFK	367
30.5.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992 ..... 2236-4-3-22-UK	369
4.6.2003	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung ..... 111-1-1-I	370
4.6.2003	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) ..... 7903-1-L	371

1100-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 9. Juni 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 43b eingefügt:

„Art. 43b Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung“.

2. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „33,5“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „3,825“ ersetzt.

3. In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.

4. In Art. 18 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

5. In Art. 38 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „4,78125“ ersetzt.

6. Dem Art. 43a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 43b findet auf Versorgungsansprüche nach den Abs. 1 bis 4 Anwendung.“

7. Nach Art. 43a wird folgender Art. 43b eingefügt:

#### „Art. 43b

Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003  
geänderten Altersentschädigung und  
Hinterbliebenenversorgung

(1) Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2003 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht nach folgender Maßgabe:

Ab der ersten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung nach Art. 5 wird die bei

der Berechnung der Versorgungsansprüche zugrunde liegende Entschädigung bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 30. Juni 2003	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Mit dem In-Kraft-Treten der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 wird der den Versorgungsansprüchen zugrunde liegende Vom-Hundert-Satz nach Art. 13 und Art. 38 Abs. 5 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser verminderte Vom-Hundert-Satz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2003 bis zur achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung des Art. 5 eintreten.

(3) Art. 18 Abs. 1 bis 3 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung findet nur auf Ehen Anwendung, die nach dem 30. Juni 2003 geschlossen werden und auf Ehen, die zwar vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte vor dem 1. Juli 1963 geboren ist.

8. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das durch Art. 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 152) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungswerk des Bayeri-

schen Landtags mit Sitz in München und die hierzu ergangene Satzung bestehen für die Mitglieder des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebene fort. <sup>2</sup>Änderungen der Satzung erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. <sup>3</sup>Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Körperschaft. <sup>5</sup>Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. <sup>6</sup>Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Körperschaft.“

b) Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags;“

## § 2

### In-Kraft-Treten

§ 1 Nrn. 1 bis 7 des Gesetzes treten am 1. Juli 2003, § 1 Nr. 8 des Gesetzes tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 9. Juni 2003

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

230 - 2 - U

**Bekanntmachung**  
**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags**  
**zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern**  
**zur Änderung des Staatsvertrags**  
**über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung**  
**und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller**

Vom 28. Mai 2003

Der am 25. Februar 2003 und 12. März 2003 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller ist nach seinem Artikel 2 am 22. Mai 2003 in Kraft getreten.

München, den 28. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2170-1-1-A

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Ausführung  
sozialhilferechtlicher Vorschriften**

Vom 2. Juni 2003

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 und § 94 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2000 (GVBl S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Werden die Regelsätze abweichend von Abs. 1 und von § 22 Abs. 2 BSHG gemäß § 22 Abs. 6 BSHG bundeseinheitlich erhöht, erhöhen sich örtliche Regelsätze, die den aktuell geltenden Landesregelsatz übersteigen, nicht mit; dies gilt nicht, soweit der örtliche Regelsatz in Folge dessen unter den Landesregelsatz sinken würde. <sup>2</sup>Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

2. In § 9 Satz 2 und § 16 Abs. 2 werden die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, die Verordnung neu bekannt zu machen.

München, den 2. Juni 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-3-3-WFK

## Vierte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 30. Mai 2003

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung-KapVO) vom 9. Dezember 1993 (GVBl S. 1079, BayRS 2210-8-2-3-3-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2002 (GVBl S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Worte „im Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Worte „im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Worte „in den Studienabschnitten nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach §§ 54 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl I S. 2162), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl I S. 4456), wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 54 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze,
  2. Ausbildung nach § 54 Abs. 2 und § 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze.“
3. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „die Studienabschnitte nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3“ werden durch die Worte „den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
    - bb) Die Worte „16,2 vom Hundert“ werden durch die Worte „15,5 vom Hundert“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „diese Studienabschnitte“ durch die Worte „diesen Studienabschnitt“ ersetzt.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Lfd. Nr. 33 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Lfd. Nrn. 34 bis 42 werden Lfd. Nrn. 33 bis 41.
  - c) Bei Lfd. Nr. 38 (neu) werden die Zahl „7,27“ durch die Zahl „8,2“, die Zahl „2,17“ durch die Zahl „2,42“ und die Zahl „5,1“ durch die Zahl „5,78“ ersetzt.
5. Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

München, den 30. Mai 2003

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

## Stellenzuordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 2)

## I. Lehrinheit Vorklinische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	
1	Anatomie	
2	Biochemie/Molekularbiologie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Sozialmedizin - Institute für Gerichts- und Sozialmedizin
5	Medizinische Psychologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Psychiatrie - Klinische Psychologie - Psychosomatik
6	Biologie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
7	Chemie für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden
8	Physik für Medizin	kann als Dienstleistung erbracht werden

## II. Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	
9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	

Lfd. Nr.	Fach	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehrinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
23	Physikalische Medizin	
24	Allgemeinmedizin	

### III. Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin

Lfd. Nr.	Fach	
25	Pathologie	
26	Mikrobiologie und Virologie	
27	Hygiene	
28	Immunologie	
29	Arbeitsmedizin	
30	Rechtsmedizin	
31	Sozialmedizin	
32	Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
33	Patho-Biochemie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Biochemie - Klinische Chemie und Hämatologie
34	Patho-Physiologie	kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Physiologie, Innere Medizin
35	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
36	Medizinische Biometrie/Informatik	
37	Humangenetik	
38	Pharmakologie/Toxikologie	
39	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	
40	Medizinische Terminologie	



2210-8-2-6-WFK

**Verordnung  
über die Festsetzung von Voranmeldefristen  
für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge  
(Voranmeldefristenverordnung-VAV)**

Vom 30. Mai 2003

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Absicht der Immatrikulation ist an den in der Anlage genannten Hochschulen für die jeweils aufgeführten Studiengänge oder Teilstudiengänge

- für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
- für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli des gleichen Jahres anzumelden.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Der Voranmeldeantrag ist innerhalb der in § 1 genannten Fristen (Voranmeldefristen) unter Verwendung der von den Hochschulen bereitgestellten Antragsformulare bei der Hochschule einzureichen, an der das Studium aufgenommen werden soll. <sup>2</sup>Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen. <sup>3</sup>Bei einer Immatrikulation für ein höheres Fachsemester ist dem Voranmeldeantrag bei einem Studienortswechsel eine Immatrikulationsbescheinigung für das letzte Semester vor dem Studienortswechsel beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis der Voranmeldefristen soll die Hochschule die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagen, es sei denn, dass der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldefrist ohne Ver-

schulden versäumt hat. <sup>2</sup>Ein schuldloses Versäumnis der Voranmeldefrist ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Studienbewerber sich zum betreffenden Fachsemester fristgerecht für einen anderen zulassungsbeschränkten Studiengang oder einen Studiengang mit Eignungsfeststellungsverfahren beworben und eine Ablehnung erhalten hat oder wenn er bei Durchführung eines örtlichen Verteilungsverfahrens nach § 16 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung-HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung im betreffenden Studiengang an eine andere Hochschule verwiesen wurde.

(3) Soweit Antragsunterlagen nach Abs. 1 zu den Terminen nach § 1 noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung auf Antrag eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

## § 3

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung-VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2002 (GVBl S. 226), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.

München, den 30. Mai 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

An der Technischen Universität München ist eine Voranmeldung für die nachfolgenden Studiengänge oder Teilstudiengänge notwendig, soweit für diese nicht durch Satzung der Hochschule die Zulassung zum Studium aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens geregelt ist. Im Studiengang oder Teilstudiengang Sport ist eine Voranmeldung nur erforderlich, wenn die Immatrikulation in einem höheren Fachsemester oder ein Studiengangwechsel beabsichtigt ist.

### 1. Studiengänge mit dem Abschluss Diplom:

- a) Agrarwissenschaften
- b) Bauingenieurwesen
- c) Baustoffingenieurwesen
- d) Brauwesen und Getränketechnologie
- e) Brauwesen (Abschluss Diplombraumeister)
- f) Chemieingenieurwesen
- g) Elektrotechnik und Informationstechnik
- h) Energie- und Prozesstechnik
- i) Entwicklung und Konstruktion
- j) Fahrzeug- und Motorentechnik
- k) Forstwissenschaft
- l) Gartenbauwissenschaften
- m) Geodäsie und Geoinformation
- n) Geologie
- o) Informationstechnik
- p) Luft- und Raumfahrt
- q) Maschinenwesen
- r) Mechatronik und Informationstechnik
- s) Physik
- t) Produktion und Logistik
- u) Sportwissenschaft
- v) Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel

### 2. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor:

- a) Agrarwissenschaften
- b) Brauwesen und Getränketechnologie
- c) Elektrotechnik und Informationstechnik
- d) Engineering Physics
- e) Forstwissenschaft
- f) Gartenbauwissenschaften
- g) Informationstechnik
- h) Maschinenwesen
- i) Sportwissenschaft

- j) Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel

### 3. Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

- a) Biologie
- b) Informatik
- c) Mathematik
- d) Physik
- e) Sport

### 4. Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter:

- a) Agrarwirtschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
- b) Arbeitslehre, Lehramt an beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen (Erweiterungsstudium)
- c) Arbeitslehre, Lehramt an Hauptschulen
- d) Bautechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
- e) Biologie, Lehramt an beruflichen Schulen
- f) Chemie, Lehramt an beruflichen Schulen
- g) Elektrotechnik und Informationstechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
- h) Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
- i) Gesundheits- und Pflegewissenschaft, Lehramt an beruflichen Schulen
- j) Haushaltswissenschaft, Lehramt an Realschulen
- k) Informatik, Lehramt an Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (Erweiterungsstudium)
- l) Mathematik, Lehramt an beruflichen Schulen
- m) Metalltechnik, Lehramt an beruflichen Schulen
- n) Physik, Lehramt an beruflichen Schulen
- o) Sozialkunde, Lehramt an beruflichen Schulen
- p) Sport, Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen (Erweiterungsstudium)

### 5. Postgraduale Studiengänge:

- a) Getränketechnologie
- b) Informatik
- c) Kerntechnik
- d) Umweltschutztechnik

2236-4-3-22-UK

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen  
und Fachschulen im Jahr 1992**

**Vom 30. Mai 2003**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen und Fachschulen im Jahr 1992 vom 21. Juli 1992 (GVBl S. 276, BayRS 2236-4-3-22-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1996 (GVBl S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „für“ durch die Worte „(Technikerschule) für Bau- und“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 30. Mai 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

111-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 4. Juni 2003

Auf Grund des Art. 92 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetzes – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-1) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 90a eingefügt:

„§ 90a Gleichzeitige Durchführung eines Volksentscheids mit der Landtagswahl“.

2. Es wird folgender § 90a eingefügt:

### „§ 90a

#### Gleichzeitige Durchführung eines Volksentscheids mit der Landtagswahl

Wird ein Volksentscheid über eine vom Landtag beschlossene Verfassungsänderung (Art. 88 LWG) am Tag der Landtagswahl durchgeführt, gelten für die Durchführung des Volksentscheids die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Die für die Landtagswahl gebildeten Wahlorgane (Art. 6, 7 LWG) nehmen zugleich die Aufgaben der Wahlorgane für den Volksentscheid wahr.

2. Für die Landtagswahl und für den Volksentscheid werden eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung und ein gemeinsamer Wahlschein verwendet.

3. Der Stimmkreisausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für den Volksentscheid abweichend von § 69 Abs. 6 für den Stimmkreis fest.

4. Das Staatsministerium des Innern bestimmt den Inhalt der gemeinsamen Anlagen 1 bis 3 und 15 und erlässt die für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

3. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

Im Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (A-Partei) wird die bisherige Zahl „103“ durch die Zahl „104“ und die bisherige Zahl „104“ durch die Zahl „105“ ersetzt; im Wahlkreisvorschlag Nr. 4 (D-Partei) wird die bisherige Zahl „404“ durch die Zahl „405“ und die bisherige Zahl „405“ durch die Zahl „406“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

München, den 4. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7903-1-L

**Verordnung  
zur Durchführung  
des Forstvermehrungsgutgesetzes  
(DVFoVG)**

Vom 4. Juni 2003

Auf Grund von § 7 Abs. 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) in Verbindung mit Art. 9a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2003 (GVBl S. 318) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

## Einrichtung der Sammelstellen

Forstliches Vermehrungsgut ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen zum ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 FoVG).

## § 2

## Ernte von Zierzapfen

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FoVG) jeweils nur zu nachstehenden Zeiten geerntet werden:

1. Lärche (europäische und japanische Lärche) und Erle (Schwarz- und Grauerle)  
vom 1. Mai bis 31. Juli,
2. Douglasie  
vom 1. November bis 31. Mai,
3. alle übrigen dem FoVG unterliegenden Nadelbaumarten  
vom 1. April bis 30. September.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Forstdirektion zugelassen werden, wenn ein wesentliches wirtschaftliches Interesse vorliegt und die Gewähr dafür gegeben ist, dass die Zapfen nicht als Saatgut in Verkehr gebracht werden.

## § 3

## Aufsicht bei der Beerntung

Forstliches Vermehrungsgut nach § 2 Nr. 1 FoVG darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 FoVG).

## § 4

## Stammzertifikat

Abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit der Forstdirektion nach Art. 9a Abs. 1 Satz 1 ZustGELF werden die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 FoVG (Ausstellen des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut zur Verbringung vom Ort der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort) von dem Forstamt wahrgenommen, in dessen Amtsbereich die Sammelstelle liegt.

## § 5

## Kontrollbeamte

Die Forstdirektionen können sich zur örtlichen Erfüllung ihrer Kontrolle der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe (§ 18 FoVG), zur Überwachung der Mischung von Forsts Saatgut gemäß § 3 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20. Dezember 2002 (BGBl I S. 4711, ber. BGBl I 2003 S. 61), zum Ausstellen der Stammzertifikate für Mischungen von Forsts Saatgut (§ 9 Abs. 2 Satz 2 FoVG) und zum Ausstellen der Dokumente für den Export von forstlichem Vermehrungsgut (§ 16 Abs. 2 FoVG) Beamter von Forstämtern, auch über deren jeweiligen Amtsbereich hinaus, bedienen.

## § 6

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a und Abs. 3 FoVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer den §§ 1, 2 oder 3 zuwider handelt.

## § 7

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 16. Juni 2003 tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (DVFSaatG) vom 21. August 1998 (GVBl S. 643, BayRS 7903-1-L) außer Kraft.

München, den 4. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

